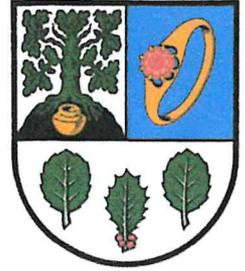


GEMEINDE VORWERK

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Vorwerk · Weideweg 11 · 27412 Vorwerk

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Vorwerk

für die Dorfgemeinschaftshäuser Buchholz, Dipshorn und Vorwerk

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am **23.04.2024** folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser Buchholz, Dipshorn und Vorwerk beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus dient als öffentliche Einrichtung der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde.

Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Einwohnern der Gemeinde und anderen Interessenten zur Verfügung, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht. Folgende Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Dorfgemeinschaftsanlage untergebracht:

- a) Saal
- b) Küche
- c) Foyer mit Garderobe
- d) Toiletten
- e) Außengelände

§ 2

Benutzung und Bewirtung

Die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses soll nur im Zusammenhang mit einer von der Gemeinde Vorwerk eingesetzten Person erfolgen.

Jeder Besucher hat die Verpflichtung, sich würdig in der Anlage und den Räumen zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen der von der Gemeinde eingesetzten Person zu fügen.

Bei Familienfeiern, öffentlichen Veranstaltungen sowie Vereins-, Partei- und Verbandsfesten hat der Benutzer selbst die ordnungsgemäße Bewirtung sicherzustellen.

Das Ausleihen von Mobiliar und Geschirr ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Gemeinde.

- a) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.
- b) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört wird. Insbesondere haben Musikveranstaltungen nicht zu Ruhestörungen zu führen.
- c) Bei öffentlichen Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- d) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- e) Das Rauchen ist im Dorfgemeinschaftshaus verboten.
- f) Angebrachte Dekorationen sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- g) Der Nutzer hat die Gemeinde von evtl. Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.
- h) Der Veranstalter hat anfallenden Abfall, der die Menge von 50 Litern übersteigt selbst zu entsorgen.

§ 3

Versagungsgründe

Die Gemeinde kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Räume und der Einrichtung besteht.

§ 4

Anmeldung

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig, möglichst spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der Gemeinde oder einer benannten Person zu beantragen.

§ 5

Sorgfaltspflicht der Benutzer

- (1) Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind alle Räume und Einrichtungen von den Benutzern – soweit erforderlich – wieder in ordnungsgemäßen (aufgeräumten) Zustand zu versetzen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personals Folge zu leisten. Damit die Nachtruhe der Bewohner der Nachbargrundstücke nicht gestört wird, müssen Unterhaltungen und Gesangs-darbietungen abends ab 22.00 Uhr vor dem Haupteingang des Dorfgemeinschaftshauses sowie auf dem Grundstück unterbleiben.
- (3) Die Gemeinde übergibt die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

§ 6

Beendigung der Veranstaltung

Veranstaltungen müssen um 02.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag um 03.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen genehmigt vorher die Gemeindeverwaltung.

§ 7

Schadenersatzpflicht

Für Beschädigungen am Gebäude und Inventar ist voller Kostenersatz zu leisten. Dies gilt auch für abhanden gekommenes und zerbrochenes Geschirr. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Personal zu melden. Gleiches gilt für Schäden, die das Personal selbst feststellt. Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Vorwerk übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung des überlassenen Dorfgemeinschaftshauses sowie der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände/-geräte den Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen. Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 9

Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Nr.	Benutzung	Kosten	
1	Abendveranstaltung ab 12 Uhr Ganzer Tag	100,00	€
2	Vormittags/ Nachmittag	50,00	€
3	Benutzung nur des Außenbereichs	75,00	€
4	Trauerfeiern	100,00	€

Gebührenbefreiung

1. Aus Billigkeitsgründen können einzelne **kulturelle oder soziale Veranstaltungen**, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, auf Antrag von der Zahlung der Benutzungsgebühr freigestellt werden.
2. Von der Entrichtung der Benutzungsgebühr sind befreit:
 - a) Vereine und Jugendgruppen bei der Inanspruchnahme des Gruppenraumes für ihre Zusammenkünfte.
 - b) Versammlungen der örtl. Vereine und dergleichen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.600,- Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Vorwerk.

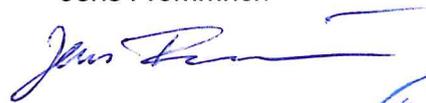
§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Buchholz, 23.04.2024

gez.
Der Bürgermeister
Jens Frömmrich



Vorwerk	Buchholz	Dipshorn
Vormittags/ Nachmittags 50 €	Vormittags/ Nachmittags 50 €	Vormittags/ Nachmittags 50 €
Ganzer Tag 100 €	Ganzer Tag 100 €	Ganzer Tag 100 €
Außenbereich 75 €	Außenbereich 75 €	
Beerdigungen 100 €		